

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 4

Nachruf: Bischof Augustin Egger

Autor: M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

getragen werden, um Verkrümmungen der noch weichen Knochen zu verhüten. Federmatratzen sind womöglich durch solche aus Rosshaar oder Seegrass zu ersetzen.

Die Frage, ob man rachitische Kinder zum Stehen und Gehen anhalten oder ruhig liegen lassen solle, lässt sich in aller Kürze dahin beantworten: Solange die Kleinen nicht selber Lust zum Stehen und Gehen zeigen, zwinge man sie nicht dazu; wenn sie aber lieber liegen, soorge man dafür, daß dies so viel wie möglich im Freien, in guter, gejünder Luft, geschehe. Die ersten eigentlichen Gehversuche dürfen erst im Stadium der Genesung gewagt werden, d. h. zu einer Zeit, wo Verkrümmungen der internen Extremitäten nicht mehr zu befürchten sind.

Ein treffliches Heilmittel gegen die Rippensucht sind stärkende Bäder, namentlich Salzbäder, Eisenbäder, Malz- und Kräuterbäder.

Für Salzbäder genügt bei Säuglingen ein Zusatz von $\frac{1}{8}$ Kilo (125 Gramm) Koch- oder Meersalz, bei größern Kindern ein solcher von $\frac{1}{4}$ —1 Kilo. Solche Bäder sind wöchentlich nur 2—3mal, aber während mehrerer Monate zu gebrauchen und zwar möglichst früh (je nach der Jahreszeit von 22—26° R.) Eisenbäder, Malz- und Kräuterbäder passen am besten für sehr schwächliche, blutarme Kinder und sind jeweilen nach ärztlicher Vorschrift auszuführen.

Auch kalte Waschungen und Abreibungen, zweimal täglich vorgenommen, leisten bei der Behandlung der englischen Krankheit, nicht am wenigsten zur Bekämpfung der nächtlichen Unruhe und der starken Schweiße, in den meisten Fällen ausgezeichnete Dienste.

Von den innerlichen Arzneimitteln haben sich der Lebertran (Fischtran), sowie gewisse Eisen- und Phosphorpräparate am besten bewährt.

In betreff des Lebertrams ist zu bemerken, daß die meisten Kinder, welche sich anfänglich hartnäckig gegen das Mittel sträuben, sich nach einigen Tagen vollständig daran gewöhnen. Die Tagesmenge beträgt für mehr als ein Jahr alte Kinder drei Kaffee- bis drei Esslöffel. Am besten gibt man das Mittel morgens, mittags und abends unmittelbar vor dem Essen und lässt zur Tilgung des widerlichen Geschmackes ein Stückchen Brotrinde oder eine Münzentablette nachfolgen. Scotts Emulsion ist ein angenehm schmeckendes und leicht verdauliches Lebertranpräparat, hat aber den Nachteil, daß es sich wegen seines etwas hohen Preises in der Armenpraxis nicht wohl verordnen läßt. In geeigneten Fällen kann der reine Fischtran auch durch Eisen- oder Phosphorlebertran ersetzt werden.

Für Säuglinge paßt der Gebrauch des Lebertrams gewöhnlich nicht. Hingegen können wir aus eigener Erfahrung in diesen Fällen die Anwendung von pyrophosphorsaurem Eisen (täglich eine kleine Messerspitze voll in einem Esslöffel Fleischbrühe) bestens empfehlen. Auch gewisse Malzpräparate dürften sich zur innerlichen Behandlung der Rippensucht recht wohl eignen.

Sehr hochgradige, jeder andern Maßregel hartnäckig trotzende Verkrümmungen der internen Gliedmaßen erfordern unter Umständen eine orthopädische Nachhülfe mit Schienen und Maschinen, wenn nicht gar einen operativen Eingriff.

† Bischof Augustin Egger.

Anlässlich des am 12. März 1906 erfolgten Hinscheidens des St. Galler Bischofs Augustinus Egger erinnern wir uns daran, daß der Verewigte, der bekanntlich für die

Not der Armen und Bedrängten Herz und Hand offen hielt und als ein gegenüber Andersdenkenden sehr verjährlicher Mann galt, im Jahre 1896 dem damals 68jährigen Herrn

Henri Dunant, als Glückwunsch Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. dessen Bildnis nebst einem warm empfundenen Begleitschreiben zustellte, welches in deutscher Uebersetzung lautete wie folgt:

St. Gallen, 24. Mai 1896.

Geehrter Herr! Es freut mich, Ihnen an bei das Bild Seiner Heiligkeit des Papstes übergeben zu können, mit welchem er Ihnen Ehre zu erweisen wünscht. Das Diktum «Fiat pax in virtute tua Deus» und die Namenszeichnung von eigener Hand wird Ihnen beweisen, wie sehr er die Genfer Konvention und die Verdienste ihres Gründers schätzt. In einem Billet des Kardinals Rampolla beauftragt mich derselbe, Ihnen die Versicherung des wohlwollenden Interesses Seiner Heiligkeit für das große Werk zu geben, dem Sie mit so viel Eifer Ihre Kräfte und Ihre Jahre gewidmet haben. Indem ich mich dieses Auftrages entledige, füge ich den Ausdruck

meiner eigenen Gefühle hinzu. Möge es Ihnen vergönnt sein, in einer langen Reihe von Jahren die Entwicklung des Roten Kreuzes zu sehen, aber ohne daß unser Vaterland gezwungen wäre, dessen Wohltaten zu erhalten. Empfangen Sie re.

Augustin Egger,
Bischof von St. Gallen.

Es ist gewiß nicht Zufall, daß in den katholischen Bezirken des Territorialkreises VII, wie übrigens auch in der Urzschweiz und in den Kantonen Freiburg und Wallis in letzter Zeit ein energischer Vorstoß zur Ausbreitung der Ideen des Roten Kreuzes gemacht worden ist als neuer Beweis für die alte Tatsache, daß das Liebeswerk des Roten Kreuzes keine konfessionellen Schranken kennt; von Leuten aller Glaubensbekennnisse aufgebaut, soll es den Verwundeten und Kranken ohne Unterschied des Glaubens zugute kommen. Mt.

Außerdienstliche Pflichten der Pflegerin.

Aus: „Deutsche Krankenpflege-Zeitung“, herausgegeben von Dr. Paul Jacobsohn. Jahrgang VIII.
Nr. 20 und 21. Seite 305—309 und 323—326. 1905.

Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Hospitäler und der Kranken, deren Pflege einer geschulten Hand bedarf. Von Jahr zu Jahr sind daher die kirchlichen Gemeinschaften, nachdem jahrhundertlang sie allein öffentliche Krankenpflege ausgeübt haben, weniger imstande, die wachsende Arbeit zu bewältigen. Allgemein entsteht als etwas in Deutschland noch durchaus Neues neben der kirchlichen eine berufliche Krankenpflege. Bei den Angehörigen der kirchlichen Gemeinschaften ist die Pflege-Arbeit nur eine der Formen, in denen sie ihr Leben dem Dienste der Gottesverehrung und Nächstenliebe weihen. Das Bestimmende ist die Hingabe der ganzen Persönlichkeit. Die Beschäftigung mit den Kranken ist nur der Ausdruck, den im speziellen Falle diese Hingabe findet. Der Berufspflegerin hingegen ist der Krankendienst dasselbe, was jeder andere bürgerliche Beruf seinen Vertretern ist. Er stellt die Form dar, in der die ihr eigentümlichen Kräfte und Gaben sich betätigen; er weist ihr ihren Platz innerhalb des Wirkens der

menschlichen Gesellschaft an; er gewährt ihr die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz. Das ist ein tiefgreifender Unterschied. Diesem entspricht es denn auch, daß die kirchliche Schwester mit dem Eintritt in ihre Genossenschaft ihr Selbstbestimmungsrecht aufgibt, nicht nur in ihrem Tun und Lassen, auch in ihrem Denken und Fühlen künftig geleitet wird, während der Eintritt der Berufspflegerin in irgend eine Stelle über weiter nichts entscheidet, als über Art und Maß der Arbeit, die sie zu leisten haben wird. Für ihr persönliches Leben Vorschriften zu machen, oder gar auf ihre Besinnung einen Einfluß zu beanspruchen, das liegt ihren Arbeitgebern fern. Ist nun aber das persönliche Leben, ist die Besinnung bei der Berufspflegerin deshalb von keiner Bedeutung? Mit nichts! Vielmehr muß jede Berufspflegerin um so dringlicher es sich angelegen sein lassen, selber sich in eine sorgfältige Zucht und Führung zu nehmen, ihre eigene Persönlichkeit so zu entwickeln und zu bilden, wie es dem Berufe entspricht. Denn ob sie auch für nichts anderes